

§ 5 Oö. FGP-VO § 5

Oö. FGP-VO - Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Bei Bränden mit einer Schadenssumme von mehr als 10.000 Euro sind im Rahmen der Brandursachenermittlung (§§ 8 und 9 Oö. FGPG) jedenfalls zu erfassen:

1. Schadensort (Adresse),
2. Schadenszeit,
3. Umfang und Höhe des Sachschadens,
4. Zündquelle und
5. Ursache des Brands (zB Vorsatz, Unachtsamkeit, technischer Defekt, höhere Gewalt).

(2) Brände mit Personenschaden sind unabhängig von der Schadenssumme jedenfalls zu erfassen.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at